



Leistungen für Bildung und Teilhabe Schulausflüge | Klassenfahrten

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. **Hierzu zählen auch die Leistungen für eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie mehrtägige Klassenfahrten.**

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen **und jünger als 25 Jahre sind.**
- **Kinder**, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen
- Ausgeschlossen sind **Berufsschüler**, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Das Gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen Sie für jedes Kind **gesondert** bei folgenden Stellen beantragen:

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, beantragen die Leistung für Bildung und Teilhabe beim **Landratsamt Schwäbisch Hall.**

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, beantragen die Leistungen für Bildung und Teilhabe beim **Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall.**

Der Antrag auf Übernahme der Kosten für eintägige Schulausflüge gilt ab dem Tag der Antragstellung für alle Ausflüge im Bewilligungszeitraum. Der Antrag auf Kostenübernahme der Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten muss vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Legen Sie hierzu den Vordruck „Bildung und Teilhabe – Klassenfahrten (Bestätigung der Schule)“ vor.

Mit der Antragstellung ist der Vordruck „Bestätigung der Schule“ bzw. ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen.

Wie wird die Leistung erbracht?

Die Leistung erfolgt durch **Direktzahlung an die Schule.**

Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall

Bahnhofstraße 18 | 74523 Schwäbisch Hall
Fon: 0791 9758-582

Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall

Geschäftsstelle Crailsheim

Schillerstr. 45 | 74564 Crailsheim
Fon: 07951 9490-583

Öffnungszeiten für Schwäbisch Hall und Crailsheim:

Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

sowie Do. 14:00 – 16:00 Uhr,

für Berufstätige zusätzlich: Do. 16:00 – 18:00 Uhr

Landratsamt Schwäbisch Hall

Sozialamt

Postanschrift:

Postfach 11 04 53 | 74507 Schwäbisch Hall

Dienstgebäude:

Münzstr. 1 | 74523 Schwäbisch Hall

Auskunft: 0791 755-7710

Fax: 0791 755-97710

E-Mail: sozialamt@LRASHA.de

Amt für Migration

Postanschrift:

Postfach 11 04 53 | 74507 Schwäbisch Hall

Dienstgebäude:

Münzstr. 1 | 74523 Schwäbisch Hall

Fon: 0791 755-7987

E-Mail: asylblg@LRASHA.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 08.00 – 12.00 Uhr

Mo. bis Mi. 13.00 – 15.30 Uhr

Do. 13:00 – 17:00 Uhr